

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1283/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **22.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 17.12.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Strafanzeige wegen Cannabis am Steuer: Celler Polizei deckt bei Kontrollen zahlreiche Verstöße auf“. Der Beitrag informiert über das Ergebnis einer Schwerpunktkontrolle der Polizei im Straßenverkehr. Im Text heißt es, dass eine Strafanzeige wegen Cannabis am Steuer erfolgt sei. Eine zweite wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und eine dritte wegen einer fehlenden Kfz-Versicherung.

II. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die Überschrift den falschen Eindruck erweckt, als habe es eine Vielzahl von Verstößen bzgl. Cannabis am Steuer gegeben. Dies sei falsch, wie aus dem Text hervorgehe.

III. Der Chefredakteur sieht keine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Formulierung „Strafanzeige wegen Cannabis am Steuer“ im ersten Teil der Titelzeile mache durch den gewählten Singular deutlich, dass es sich um genau eine Anzeige handle, die sich im Rahmen der Gesamtbilanz der Kontrollen auf Cannabis-Konsum bezieht. Dies sei auch im sich direkt anschließenden Teaser entsprechend unmissverständlich formuliert.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass die Überschrift des Beitrages bei den Lesern den irreführenden Eindruck hervorruft, dass bei den Kontrollen diverse Verstöße wegen Cannabis am Steuer festgestellt wurden. Im Text des Artikels wird der Sachverhalt zwar korrekt dargestellt und mitgeteilt, dass nur ein Verstoß festgestellt wurde, die Headline ist jedoch unzutreffend.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>